## Prüfungsordnung Diplom-Studiengang Landwirtschaft

Aufgrund des § 86 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBI. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVOBI. Schl.-H., S. 668), wird nach Beschlüssen des Konvents des Fachbereichs Landbau der Fachhochschule Kiel vom 26. Mai 2003 und vom 4. März 2004 und mit Zustimmung des Senats vom 26. Juni 2003 der Fachhochschule Kiel folgende Diplom-Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

#### A. Allgemeiner Teil

# I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Art und Zweck der Prüfungen, Regelstudienzeit

- (1) Die Diplomprüfung im Studiengang Landwirtschaft bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Kenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.
- (2) Die Diplomprüfung ist in die Vorprüfung (Abschluss des Grundstudiums) und die Hauptprüfung (Abschluss des Hauptstudiums) gegliedert. Der Ablauf des Regelstudiums ist in der Studienordnung beschrieben. Die Studienordnung ist so zu gestalten, dass die Vorprüfung am Ende des vierten, die Hauptprüfung am Ende des achten Studiensemesters abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit).
- (3) Durch die Vorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich die inhaltlichen Grundlagen des Studiums, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung soweit angeeignet hat, dass das weitere Studium mit Erfolg betrieben werden kann.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

#### § 2 Diplomierung

Wer die Diplomprüfung bestanden hat, erhält von der Fachhochschule den Diplomgrad Dipl.-Ing. (FH). Form und Inhalt der Diplomurkunde regelt die Fachhochschule.

# § 3 Organisation der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden durch einen Prüfungsausschuss der Hochschule abgenommen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen.

- (3) Die Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (4) Die Prüferinnen oder Prüfer handeln im Namen des Prüfungsausschusses. Sie sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.
- (5) Prüfungssprache ist im Regelfall Deutsch. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

# § 4 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren. Der Konvent bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und weitere vier Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren. Auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Konvents können dem Prüfungsausschuss zwei Studierende angehören, die bei der Erörterung grundsätzlicher Angelegenheiten beratend mitwirken. Ihre Wahlzeit beträgt ein Jahr.

#### § 5 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an anderen Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen bestanden hat, werden angerechnet, soweit sie fachlich gleichwertig sind, d.h. in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den vorgegebenen Prüfungsleistungen entsprechen.
- (2) Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Im Zweifelsfall hat sie oder er sich mit den Fachvertreterinnen oder Fachvertretern abzustimmen. Sie oder er kann ergänzende Prüfungsleistungen fordern. Zum Nachweis der fachlichen Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Gutachten einholen.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten sofern die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

# § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Prüfung werden die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertenden individuellen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sind.

- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Zur differenzierten Bewertung können im Bewertungsbereich zwischen 1,0 und 4,0 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Werden die Noten gemittelt, so lauten sie bei einem Durchschnitt

```
bis 1,5 = sehr gut

1,6 bis 2,5 = gut

2,6 bis 3,5 = befriedigend

3,6 bis 4,0 = ausreichend.

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.
```

Die Noten werden bis zur ersten Dezimalstelle nach dem Komma errechnet und bei weiteren Notenermittlungen zugrunde gelegt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Leistungsnachweise sind Prüfungsleistungen. Sie können soweit es die Eigenart des Moduls gebietet auch mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Der Konvent entscheidet über die Art des Leistungsnachweises.
- (6) Prüfungsleistungen sind innerhalb der jeweiligen Prüfungszeiträume zu bewerten. Die Fristen werden von der oder dem Vorsitzenden des PA bekannt gegeben.

#### § 7 Verfahren bei Widersprüchen

- (1) Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der in seinem Namen Handelnden kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben.
- (2) Der Widerspruch ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen; über ihn entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Klausur, ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine zweite Bewertung einzuholen, sofern dies nicht bereits gemäß § 12 Abs. 3 geschehen ist.
- (4) Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung der Diplomarbeit, ist von der oder dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine zweite Bewertung einzuholen, sofern dies nicht bereits gemäß § 17 Abs. 8 Satz 3 geschehen ist.

# § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Öffentlichkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- ohne triftige Gründe zu einer Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von dieser zurücktritt oder
- eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht fristgerecht abliefert.
- (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat triftige Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis und will sie oder er diese geltend machen, so müssen die Gründe der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die oder der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn die Erkrankung offensichtlich ist. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Erkennt die oder der Vorsitzende die Gründe nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Kandidatinnen oder Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) An den mündlichen Prüfungen können die Mitglieder des Lehrkörpers und Studierende des Fachbereiches, die sich nicht zu dieser Prüfung angemeldet haben, als Zuhörer teilnehmen, sofern keine Kandidatin oder kein Kandidat widerspricht. Dies gilt nicht für die Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### § 9 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt,

entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme von Verwaltungsakten.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### II. Vorprüfung

# § 10 Prüfungsverfahren

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Prüfung in einem Modul ablegen, wenn dieses Modul laut Studienplan abgeschlossen wird. Sie oder er meldet sich zu den von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Meldefristen. Die Meldefristen werden spätestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes bekannt gegeben und umfassen mindestens zwei Wochen. Ein Rücktritt von einer Prüfungsanmeldung ist spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich.
- (2) Für Pflichtmodule, die mit einer schriftlichen Prüfung abzuschließen sind, werden zwei Prüfungstermine je Semester angeboten. Leistungsnachweise können nur einmal im Semester erbracht werden.

#### § 11 Zulassungsverfahren

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung müssen der Fachhochschule ein Immatrikulationsnachweis sowie Nachweise über ggfs. erforderliche Vorleistungen vorgelegt werden bzw. vorliegen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen ist über die Zulassung zu entscheiden.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat die Vor- oder Zwischenprüfung beziehungsweise Haupt- oder Abschlussprüfung in diesem oder einem entsprechenden Studiengang an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Entscheidungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und teilt sie der Kandidatin oder dem Kandidaten im Fall einer Ablehnung schriftlich mit.

#### § 12 Gegenstand, Art und Umfang der Vorprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Erteilung des Vordiploms sind:
- 1. erfolgreicher Abschluss der in § 23 aufgeführten Module,
- 2. die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des durch die Studienordnung geforderten Landwirtschaftlichen Praktikums.
- (2) In jedem Modul ist in der Regel eine Klausurarbeit zu schreiben. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt höchstens vier Zeitstunden. Soweit es die Eigenart des Moduls gebietet, sind andere

Prüfungsleistungen zu erbringen; hierüber entscheidet der Konvent vor Beginn des jeweiligen Semesters. Bestehen diese Prüfungsleistungen aus mehreren Einzelleistungen, muss jede Einzelleistung mindestens ausreichend sein.

- (3) Klausurarbeiten sind nach Möglichkeit von zwei Prüfern durchzusehen. Soll eine Klausurarbeit mit "nicht ausreichend" beurteilt werden, holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stets eine zweite Bewertung ein. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (4) Leistungsnachweise werden in Art und Umfang vor Beginn des jeweiligen Semesters vom Konvent festgelegt. Als Leistungsnachweise kommen unter anderem in Betracht: Klausur, Mündliche Prüfung, praktische Prüfung, Hausarbeit, Seminarvortrag, schriftliche Seminararbeit, Praktikum, Projektstudie oder eine Kombination aus vorgenannten Leistungen.
- (5) Die für die jeweiligen Module vorgesehenen mündlichen Prüfungen werden nach Möglichkeit von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. Vor der Bewertung durch die Prüferin oder den Prüfer hören diese die Beisitzerin oder den Beisitzer an. Die Dauer der mündlichen Einzelprüfung soll 20 30 Minuten betragen. Können sich die Prüferinnen oder Prüfer nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Gesamtnote der Vorprüfung wird ermittelt als arithmetisches Mittel aus den Fachnoten der Module.

#### § 13 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis erteilt, das die Modulnoten und die Gesamtnote enthält.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet das Zeugnis. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem über das Ergebnis der Prüfung entschieden worden ist.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Leistungen enthält und den Vermerk, dass die Vorprüfung, gegebenenfalls endgültig, nicht bestanden ist.

#### § 14 Wiederholung; endgültig nicht bestandene Prüfung

- (1) Wird in einem oder mehreren Modulen in der Klausur die Note "nicht ausreichend" erzielt, kann die Klausur in dem betreffenden Modul zweimal, frühestens zum jeweils nächsten Prüfungstermin, wiederholt werden.
- (2) Kandidatinnen und Kandidaten, deren Klausur bei einer Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und deren Klausurergebnis mindestens 85 % der zum Bestehen nötigen Leistungen ausmacht, werden auf Antrag unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses

mündlich nachgeprüft. Die Dauer der mündlichen Nachprüfung soll etwa 15 Minuten betragen. Prüfer sollen die Bewerterinnen oder Bewerter der Klausurarbeit sein. Als Ergebnis der mündlichen Nachprüfung wird festgestellt, ob die Note in dem betreffenden Modul "ausreichend" oder "nicht ausreichend" lautet.

- (3) Ist keine Wiederholung mehr möglich, ist die Vorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Leistungsnachweise können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.
- (5) Sind die für das erste Studienjahr anstehenden Prüfungen nicht bis zum Ablauf des dritten Semesters nach Meldung zur ersten Prüfung bestanden, gelten Prüfungsleistungen, die nicht abgelegt wurden, als endgültig nicht bestanden. Über Härtefälle entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

#### III. Hauptprüfung

# § 15 Zulassungs- und Prüfungsverfahren

- (1) Für das Verfahren bei der Hauptprüfung gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.
- (2) Prüfungen in Wahlpflichtmodulen und die Kolloquien finden nur einmal im Semester statt.
- (3) In jedem Wahlpflichtmodul ist in der Regel eine mündliche Prüfung abzulegen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt höchstens eine Zeitstunde. Soweit es die Eigenart des Moduls gebietet, sind andere Prüfungsleistungen zu erbringen; hierüber entscheidet der Konvent vor Beginn des jeweiligen Semesters. Bestehen diese Prüfungsleistungen aus mehreren Einzelleistungen, muss jede Einzelleistung mindestens ausreichend sein.
- (4) Prüfungen im Hauptstudium können nur begonnen werden, wenn das Landwirtschaftliche Praktikum erfolgreich beendet wurde und mindestens 18 Module im Grundstudium bestanden sind.

#### § 16 Gegenstand, Art und Umfang der Hauptprüfung

- (1) Voraussetzung für die Erteilung des Diplomzeugnisses ist der erfolgreiche Abschluss der in § 24 aufgeführten Module.
- (2) Die Hauptprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen mindestens die Note "ausreichend" erzielt worden ist und alle erforderlichen Nachweise erbracht worden sind.
- (3) Für das Erbringen der Prüfungsleistungen gelten § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 5 entsprechend; an die Stelle von § 23 tritt § 24.

#### § 17 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage

ist, ein Problem der Fachrichtung Landwirtschaft selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

- (2) Die Diplomarbeit kann nur begonnen werden, wenn die Vorprüfung bestanden ist.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder oder jedem Lehrberechtigten am Fachbereich gestellt werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe des Aus- und Abgabezeitpunktes. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Frist beträgt, soweit dies die Art der Arbeit zulässt, sechs Monate.
- (4) Die Diplomarbeit ist fristgerecht bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist versehen zu übersenden. Für das Prüfungsamt sowie für jeden Betreuenden ist jeweils ein Exemplar abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist festzuhalten. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.
- (5) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig und nur unter Benutzung der angegebenen Quellen verfasst wurde.
- (7) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit die Verteilung der Prüfungslast auf die Prüferinnen und Prüfer dies zulässt. Beim Kolloquium soll in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit auch Prüferin oder Prüfer sein.
- (8) Die Diplomarbeit wird in der Regel von der oder dem Lehrberechtigten bewertet, die oder der das Thema der Arbeit stellt. Die Bewertung ist mit einem zweiten Prüfungsberechtigten abzustimmen. Die Bewertung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag zu erläutern. Können sich beide Prüferinnen oder Prüfer nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bewertung ist so bekannt zu geben, dass die Kandidatin oder der Kandidat sich zum nächsten Kolloquiumstermin rechtzeitig anmelden kann.

#### § 18 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Diplomarbeit. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie oder er
  - die Ergebnisse der Arbeit selbstständig präsentieren, erläutern und vertreten kann,

- darüber hinaus in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme des Studienganges Landwirtschaft zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen,
- bei der Bearbeitung gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich der künftigen Berufstätigkeit anwenden kann und
- die Ergebnisse der Diplomarbeit in kurzer Form vorlegen kann.
- (2) Das Kolloquium dauert etwa 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat; darin enthalten ist eine etwa 20 Minuten dauernde Präsentation der Diplomarbeit sowie die Vorlage einer separaten Kurzfassung der Diplomarbeit. Die Prüfung soll von der Bewerterin oder vom Bewerter der Diplomarbeit sowie mindestens einer oder einem Prüfungsberechtigten, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, abgenommen werden.
- (3) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Diplomarbeit. Das Kolloquium findet grundsätzlich zum nächsten Prüfungstermin am Semesterende statt.

# § 19 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Vor- und Hauptprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Noten und Fachbezeichnungen der einzelnen Module und Leistungsnachweise, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums, die Gesamtnote sowie Vermerke über die erfolgreiche Teilnahme am Praktischen Studiensemester und an sonstigen Pflichtveranstaltungen.
- (2) Die Gesamtnote wird zu 25 v.H. aus dem Notendurchschnitt der Module des ersten Studienjahres, zu 25 v.H. aus dem Notendurchschnitt der Module des zweiten Studienjahres, zu 25 v.H. aus dem Notendurchschnitt der Wahlpflichtmodule der Hauptprüfung, zu 20 v.H. aus der Note der Diplomarbeit und zu 5 v.H. aus der Note des Kolloquiums mit Präsentation und Kurzfassung berechnet.
- (3) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Dem Zeugnis wird ein "diploma supplement" beigefügt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Übersetzungen der Urkunden in englischer Sprache beigefügt.

#### § 20 Wiederholung

- (1) Für die Wiederholung der einzelnen Prüfungsteile gilt § 14 entsprechend.
- (2) Ist eine Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden, kann die Diplomarbeit einmal wiederholt werden.
- (3) Das Kolloquium mit Präsentation und Kurzfassung kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

# IV. Ergänzende Vorschriften

#### § 21 Wahlfächer

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in Wahlfächern des Studienganges Landwirtschaft einer Prüfung unterziehen. Als Wahlfächer gelten auch alle Fächer oder Module anderer Studiengänge der Fachhochschule Kiel. Zuständig für die Anerkennung von Wahlfächern bleibt der Prüfungsausschuss des Studienganges Landwirtschaft.
- (2) Die Noten der Wahlfächer bleiben bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden die Wahlfächer mit den erzielten Noten nicht in das Zeugnis aufgenommen.

# § 22 Einsicht in schriftliche Prüfungsarbeiten

(1) Nach Abschluss einer schriftlichen Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Bewertungen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Notenbekanntgabe und Einsichtnahme.

#### **B.** Besonderer Teil

# § 23 Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und empfohlener Zeitpunkt der Vorprüfung

Die Vorprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 besteht aus:

| Modul       | Modulname   | Prüfungs-  | Dauer | ECTS |  |
|-------------|---|------------|-------|------|--|
|             |   | leistung * | (h)   |      |  |
| 1. Studi    | enjahr  |            |       |      |  |
|             | 1. Semester   |            |       |      |  |
| G01         | Anatomie und Physiologie landwirtschaftlicher Nutztiere | Klausur    | 2,5   | 5    |  |
| G02         | Chemie  | Klausur    | 2,5   | 5    |  |
| G03         | Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre       | Klausur    | 2,5   | 5    |  |
| G04         | Botanik und Ökologie                                    | Klausur    | 2,5   | 5    |  |
| G05         | Kommunikation und Soziologie                            | Klausur    | 2,5   | 5    |  |
| G06         | Angewandte Mathematik und Physik                        | Klausur    | 2,5   | 5    |  |
| 2. Semester |   |            |       |      |  |
| G07         | Landw. Rechnungswesen und Controlling                   | Klausur    | 2,5   | 5    |  |
| G08         | Bodenkunde und Ressourcenschutz                         | Klausur    | 2,5   | 5    |  |
| G09         | Statistik und Versuchsplanung                           | Klausur    | 2,5   | 5    |  |
| G10         | Volkswirtschaftslehre und allgemeine Marktlehre         | Klausur    | 2,5   | 5    |  |

| G11         | Agrarinformatik und Medien                      | Klausur/    | 1,5 | 5 |  |
|-------------|---|-------------|-----|---|--|
|             |   | prakt.Prüf. | 0,5 |   |  |
| G12         | Aktuelle Themen der landwirtschaftlichen Praxis | LN          | 2,5 | 5 |  |
| 2. Studi    | enjahr  |             |     |   |  |
|             | 3. Semester                                     |             |     |   |  |
| G13         | Agrar- und Umweltpolitik                        | Klausur     | 2,5 | 5 |  |
| G14         | Landtechnik und Baukunde                        | Klausur     | 2,5 | 5 |  |
| G15         | Phytomedizin                                    | Klausur     | 2,5 | 5 |  |
| G16         | Nutztierhaltung                                 | Klausur     | 2,5 | 5 |  |
| G17         | Pflanzenernährung                               | Klausur     | 2,5 | 5 |  |
| G18         | Marketing                                       | Klausur     | 2,5 | 5 |  |
| 4. Semester |   |             |     |   |  |
| G19         | Pflanzenbau                                     | Klausur     | 2,5 | 5 |  |
| G20         | Tierernährung                                   | Klausur     | 2,5 | 5 |  |
| G21         | Tierzucht                                       | Klausur     | 2,5 | 5 |  |
| G22         | Unternehmensführung                             | Klausur     | 2,5 | 5 |  |
| G23         | Agrarrecht und Steuern                          | Klausur     | 2,5 | 5 |  |
| G24         | Grünlandwirtschaft und Feldfutterbau            | Klausur     | 2,5 | 5 |  |

<sup>\*</sup> vorbehaltlich abweichender Regelungen nach § 12 (2)

Die zur Vorprüfung nötigen Module entsprechen einem Studienumfang von 120 Semesterwochenstunden.

# § 24 Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und empfohlener Zeitpunkt der Hauptprüfung

Die Hauptprüfung gemäß § 16 Abs. 1 besteht aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen.

|            |                             | Art ** | Prüfungs-   | ECTS |
|------------|-----------------------------|--------|-------------|------|
| Modul      | <b>Modulname</b>            |        | leistung *  |      |
| 3. Studier | njahr                       |        |             |      |
|            | 5. Semester                 |        |             |      |
| H01-H06    | Praktisches Studiensemester | P      | LN          | 30   |
|            | 6. Semester                 |        |             |      |
| H07        | Praxis-Seminar              | P      | LN          | 5    |
| H08        | Seminar I                   | P      | LN          | 5    |
|            |                             | WP     | mdl.Prüfung | 5    |
|            | vier                        | WP     | mdl.Prüfung | 5    |
|            | Wahlpflichtmodule***        | WP     | mdl.Prüfung | 5    |
|            |                             | WP     | mdl.Prüfung | 5    |
| 4. Studier | njahr                       |        |             |      |
|            | 7. Semester                 |        |             |      |
| H09        | Seminar II                  | P      | LN          | 5    |

| H10     | Einführung in wissenschaftliches Arbeiten | P  | LN          | 5  |
|---------|---|----|-------------|----|
|         | vier<br>Wahlpflichtmodule***              | WP | mdl.Prüfung | 5  |
|         |   | WP | mdl.Prüfung | 5  |
|         |   | WP | mdl.Prüfung | 5  |
|         |   | WP | mdl.Prüfung | 5  |
|         | 8. Semester                               |    |             |    |
| H11-H14 | Diplomarbeit                              | P  |             | 20 |
| H15-H16 | Kolloquium, Präsentation und Kurzfassung  | P  |             | 10 |

- \* vorbehaltlich abweichender Regelungen nach § 15 (3)
- \*\* P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul
- \*\*\* Wahlpflichtmodule werden grundsätzlich nur einmal jährlich angeboten.

Nach Möglichkeit sollen in jedem Semester 10 Wahlpflichtmodule angeboten werden; das Angebot wird vom Konvent jeweils zum Vorlesungsbeginn festgelegt.

Die zur Hauptprüfung nötigen Module entsprechen einem Studienumfang von 51 Semesterwochenstunden.

#### C. Schlussbestimmungen

# § 25 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung für diejenigen Studentinnen und Studenten in Kraft, die ab dem Wintersemester 2003/2004 das Studium der Landwirtschaft an der Fachhochschule Kiel im 1. Semester begonnen haben.
- (2) Studentinnen und Studenten, die sich am 1. September 2003 im Studium befanden, können dieses bis zum 31. August 2008 nach der bisherigen Prüfungsordnung beenden. Danach gilt die neue Prüfungsordnung.
- (3) Nach der bisherigen Prüfungsordnung mit Erfolg abgeschlossene Lehrveranstaltungen werden nach dem Ablauf der Übergangsregelungen angerechnet.

Die Genehmigung des Rektorates der Fachhochschule Kiel wurde am 7. Juli 2004 erteilt.

Osterrönfeld, den 15. Juli 2004 Fachhochschule Kiel - Fachbereich Landbau

Der Dekan

Prof. Dr. Hellmuth

# **Anhang**

Vorschläge für **Wahlpflichtmodule** (jeweils 5 SWS / 5 credits) im Hauptstudium nach der neuen Diplomstudienordnung am Fachbereich Landbau

- WP01 Ökonomik und Märkte pflanzlicher Produkte
- WP02 Ökonomik und Märkte tierischer Produkte
- WP03 Spezielles Agrarrecht
- WP04 Betriebsplanung und Finanzierung
- WP05 Beratung und angewandte Taxation
- WP06 Rechnungswesen und Controlling II
- WP07 Großbetriebsmanagement
- WP08 Business Plan und Unternehmensplanspiel
- WP09 Berufsausbildung, Organisation und Führung
- WP10 Tiergesundheitsmanagement
- WP11 Futtermittelkunde
- WP12 Spezielle Tierernährung und Rationsgestaltung
- WP13 Reproduktion und Biotechnik
- WP14 Kleintierproduktion
- WP15 Technik, Bauen, Tierhaltung
- WP16 Spezielle Grünlandwirtschaft und Futterbau
- WP17 Spezielle Phytomedizin
- WP18 Unkrautbiologie und Herbizide
- WP19 Spezieller Pflanzenbau
- WP20 Spezielle Pflanzenernährung
- WP21 Technik in der Pflanzenproduktion
- WP22 Ökologischer Landbau
- WP23 Angewandte Bodenkunde und Bodenschutz
- WP24 Naturschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege
- WP25 Landtourismus und andere Einkommensmöglichkeiten